

# Steckbrief: Das Erneuerbaren- Ausbau-Gesetz



ADOBEE STOCK

Das bedeutet das EAG für die Energiewirtschaft

Thema	Geregelt in	Anmerkungen
Ausbauziel für erneuerbaren Strom 11 TWh PV, 10 TWh Windkraft, 5 TWh Wasserkraft, 1 TWh Biomasse	§ 4 EAG	<b>positiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>klares Gesamt-Ausbauziel von 27 TWh zur Erreichung des 100%-Ziels</li> <li>ausgewogene Aufteilung auf einzelne Technologien</li> </ul>
Vom Ausbauziel abgeleitete jährliche Vergabevolumina für jede Technologie, die die langfristige Zielerreichung sich- erstellt	§ 4 EAG, § 49 EAG, § 50 EAG	<b>positiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>vom Gesamtziel abgeleiteter linearer Ausbaupfad mit jährlichen Vergabemengen je Technologie</li> <li>Abweichung von Ausbaupfad nur, wenn 1 Mrd. Förderkosten p.a. dauerh. überschritten</li> <li>Stehen temporär zu wenige Projekte zur Verfügung, werden Vergabemengen auf nächsten Call, nächstes Jahr o. andere Technologien übertragen.</li> </ul> <b>negativ</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Wasserkraft könnte das jährliche Mindestvergabevolumen (100 MW) zu gering sein, um das Ausbauziel von 5 TWh zu erreichen. Kann erhöht werden.</li> <li>Bei Biomasse könnte der Brutto-Zubau von mindestens 1 TWh wegen außer Betrieb gehender Anlagen unzureichend sein, um einen Netto-Zubau von 1 TWh zu erreichen.</li> </ul>
Förderung mittels Marktprämie und bei Bedarf Investitionsförderungen als Alternative	§§ 9 – 17 EAG, §§ 49 – 53 EAG, §§ 59 – 63 EAG	<b>positiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Forderungen von Oesterreichs Energie im Wesentlichen erfüllt</li> </ul>
Mobilisierung aller Potenziale der jeweiligen Technologien und Verzicht auf kategorische Ausschlüsse („Jede kWh zählt!“)	ökologische Kriterien für die Förderung von Wasserkraft- anlagen: § 10 EAG	<b>positiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandserhalt bei Wasserkraft und Biomasse grundsätzlich möglich</li> <li>Förderfähigkeit aller genehmigten PV-Anlagen größenunabhängig und ohne zusätzliche Öko-Kriterien</li> <li>Förderung von Wasserkraftanlagen aller Größen möglich; Unabhängig von Gesamtleistung werden die jeweils ersten 25 MW gefördert.</li> </ul> <b>kritischer Punkt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>ökologische Kriterien für die Förderung bei der Wasserkraft</li> </ul> <p>Diese werden bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
Berücksichtigung der spezifischen Kosten und Erlöspotenziale von Projekten und Standorten	§ 43 EAG (Standortdifferenzierung Windkraft), § 56 EAG	<b>positiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Regelungen zu Repowering bei Windkraft, Wasserkraft und Biomasse (inkl. Bestandserhalt) ermöglichen die weitere Nutzung bestehender Infrastruktur.</li> <li>nach Art (Neubau, Revitalisierung...) und Größe differenzierte Förderung bei Wasserkraft</li> <li>Für PV wird für landwirtschaftliche und Grünflächen Abschlag von 25% treffsicherer gestaltet, viele Flächen ausgenommen.</li> </ul> <b>negativ</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>25%-Abschlag für die PV zu hoch</li> <li>bei Windkraft nur optionale Standortdifferenzierung, Parameter unterschiedlich bzw. unzureichend</li> </ul>
Ansätze zur Förderung von Sektorkopplung	§ 59ff. EAG	<b>positiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionsförderung für die Erzeugung von grünem Wasserstoff und Biogas (auch für Anlagen-Umrüstung)</li> </ul> <b>negativ</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einspeisung von Wasserstoff ins Gasnetz ausgeschlossen</li> <li>50% der Förderungen für Wasserstoff zulasten der Stromkunden</li> <li>Grüngas-Förderung verschlechtert die Wettbewerbssituation der für die Versorgungssicherheit notwendigen Gaskraftwerke.</li> </ul>

Thema	Geregelt in	Anmerkungen
Entfernung von Doppelbelastungen für systemrelevante Flexibilitätsressourcen	§ 73 EAG	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entfall doppelter Netzentgeltgebühren für Pumpspeicher und Elektrolyseure für 15 Jahre</li> </ul> <p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine generelle Ausnahme aller Speichertechnologien von den Netzgebühren</li> </ul>
Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte	§ 72 und § 72a EAG	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für Haushalte mit geringen Einkommen sind die Ökostrombeträge mit 75 Euro gedeckelt. Mehrkosten werden sozialisiert.</li> </ul> <p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Komplexe Herausforderungen bei der Abrechnung</li> </ul>
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften	§ 79 und § 80 EAG § 16b und § 16c ElWOG	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung der Bevölkerung in die Energiewende</li> <li>Contracting- und Leasingmodelle zulässig</li> <li>Mitgliedschaft mit einer Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage an mehr als einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, BEG oder EEG erst ab 1.1.2024</li> </ul> <p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wettbewerbsverzerrungen durch günstigere Netztarife sowie Marktprämien für nicht selbst verbrauchten Strom</li> </ul>
Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise	§ 78 ElWOG	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>weniger Angaben auf der Rechnung, mehr im Internet</li> <li>Übergangsfrist für einen Teil der Neuerungen bis 1.7.2024</li> </ul> <p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausweis des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen</li> </ul>
Vereinfachter Netzzugang und Netzzutritt für kleinere Ökostromanlagen	§ 17a ElWOG	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>grundsätzliche Geltung für Anlagen aller Technologien bis 20 kW</li> <li>Nur für PV-Anlagen mit bestehendem Anschluss: Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie in das Netz im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung</li> </ul> <p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorgeschlagene Absenkung der Leistungsgrenze/Rückspeisung wurde nicht berücksichtigt</li> </ul>
Datenaustausch durch Netzbetreiber	§ 19a ElWOG (neu gegenüber Ministerialentwurf)	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Netzbetreiber dürfen zur Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation gemeinsam eine dritte Person mit der Datenverwaltung beauftragen. Faktisch gesetzliche Verankerung des EDA</li> </ul>
Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten	§ 20 ElWOG	<p><b>neutral</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Netzbetreiber haben verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) zu veröffentlichen und pro Quartal zu aktualisieren.</li> </ul>
Allgemeine Anschlusspflicht	§ 46 ElWOG	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verankerung realistischer Fristen für den im Netzzugangsvertrag anzugebenden Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten</li> </ul>
Netzzutrittsentgelt	§ 54 ElWOG	<p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf den Netzebenen 3 bis 7 ist nach Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Klare Definition entsprechend der Netzebenen für Eigentumsgrenze/Anschlusspunkt fehlt.</li> <li>Die Bestimmung, dass Erzeugungsanlagen auf ein Ausmaß von 1% der Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt eingeschränkt werden dürfen, ist zweckwidrig.</li> </ul>
Starkstromwegerecht	§ 3 und § 20a Starkstromwegegesetz 1968	<p><b>positiv</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt (aber nicht Freileitungen über 1.000 Volt), Kabelauf- und abführungen sowie Freileitungstragwerke von Bewilligungspflicht ausgenommen</li> <li>Beziehung nicht amtlicher Sachverständiger in Verfahren zulässig</li> </ul>
Allgemeine Geschäftsbedingungen	nicht enthalten	<p><b>negativ</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>weiter keine Rechtssicherheit für die E-Wirtschaft und ihre Kunden</li> </ul>